

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Gremium:	<b>Ortschaftsrat Durlach</b>
	OR-Fraktion B 90/Die Grünen	Termin:
vom: 09.07.2010	TOP:	<b>6</b>
eingegangen:	Verantwortlich:	<b>öffentlich Gartenbauamt</b>
Bolzplatz Rommelstraße		

Im Juni 2008 beschloss der Ortschaftsrat Durlach einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Kleinfeld im Bereich der Rommelstraße in die Wege zu leiten.

Die Planung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde noch nicht weiterverfolgt, da die Eigentumsverhältnisse noch nicht geklärt sind

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch: Städtischen Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> Investitionspauschale <input type="checkbox"/>	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
170 T€					
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Für die Realisierung des Bolzplatzes ist der Erwerb von insgesamt 8 privaten Grundstücken erforderlich. Das städtische Liegenschaftsamt hat den Eigentümern, einem Einzeleigentümer, dem 6 der benötigten Grundstücke gehören, und einer Erbgemeinschaft, die die restlichen 2 Grundstücke besitzt, jeweils ein Erwerbsangebot gemacht.

Der Einzeleigentümer hat das Angebot der Stadt bisher noch nicht angenommen. Die Verhandlungen sind nach Aussagen des LA inzwischen aber soweit gediehen, dass ein Vertragsabschluss möglich scheint.

Die Erbgemeinschaft hat ihre grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft signalisiert. Aufgrund von Veränderungen in der Erbgemeinschaft ist hier mit weiteren Verzögerungen bei den Verhandlungen zu rechnen.

Das Liegenschaftsamt ist bemüht, möglichst zügig die Vertragsabschlüsse herbeizuführen.

Erst nach Realisierung der Kaufabschlüsse kann das Gartenbauamt die Planung wieder aufnehmen. Zunächst ist dann die vorliegende Planung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Darauf aufbauend kann dann das Verfahren für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden

Auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes kann dann die Realisierung erfolgen, sofern durch den Gemeinderat entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden.